

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 3. Dezember 2025, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 22. Dezember 2025, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 19. November 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 28. November 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 4. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 1 bis 11 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 7-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	91,74 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	137,61 EUR/Jahr
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	275,22 EUR/Jahr

für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	1261,40 EUR/Jahr
für einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	3440,19 EUR/Jahr
für einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	5733,65 EUR/Jahr

(2) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 14-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	45,87 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	68,80 EUR/Jahr
für einen 240-l-Müllgroßbehälter	137,61 EUR/Jahr
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	630,70 EUR/Jahr
für einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	1720,10 EUR/Jahr
für einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	2866,83 EUR/Jahr

(3) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei 28-täglicher Leerung:

für einen 80-l-Müllgroßbehälter	22,93 EUR/Jahr
für einen 120-l-Müllgroßbehälter	34,40 EUR/Jahr.

(4) Die Gebühr Haus- und Geschäftsmüll beträgt bei zwei Leerungen in der Woche:

für einen 240-l-Müllgroßbehälter	550,43 EUR/Jahr
für einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	2522,81 EUR/Jahr.

(5) Die Quartalsgebühr für die Entsorgung mit amtlich gekennzeichneten 70-l-Abfallsäcken (Haus- und Geschäftsmüll) nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt:

Anzahl der im Quartal zu nutzenden Abfallsäcke x 1,54 EUR.

(6) Die **Abfallverwertungsgebühr** für ein Kalenderjahr beträgt
pro Person/pro Wohneinheit im Sinne des § 6 Abs. 3 63,56 EUR.

(7) Die **Abfallverwertungsgebühr** für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person/pro Wohneinheit im Sinne des § 6 Abs. 3 46,52 EUR.

(8) Die Entsorgungsgebühr für **Zusatzentsorgungen (Einzel-Leerungen)** von Haus- und Geschäftsmüll beträgt für:

1. einen 80-l-Müllgroßbehälter	1,76 EUR/Leerung,
2. einen 120-l-Müllgroßbehälter	2,64 EUR/Leerung,
3. einen 240-l-Müllgroßbehälter	5,28 EUR/Leerung,
4. einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	24,19 EUR/Leerung,
5. einen 3-m ³ -Unterflurbehälter	65,98 EUR/Leerung,
6. einen 5-m ³ -Unterflurbehälter	109,96 EUR/Leerung.

(9) Die Entsorgungsgebühr für eine **Zusatzentsorgung** von Haus- und Geschäftsmüll mit amtlich gekennzeichnetem **70-l-Abfallsack** beträgt 1,54 EUR/Sack.

(10) Für die **Sonderleistungen Container- und Muldennutzung** sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. nach Dauer der Nutzung, pro angefangenen Monat:

a) Presscontainer 10 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	244,63 EUR
b) Presscontainer 20 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	346,29 EUR
c) Container 7 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	42,84 EUR
d) Presscontainer 10 m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	249,52 EUR
e) Presscontainer 20 m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	353,22 EUR

zuzüglich

2. nach der Anzahl der Abfahrten (Transportkosten), je Leerung:

a) Presscontainer 10 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	148,72 EUR
b) Presscontainer 20 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	169,16 EUR
c) Container 7 m ³ Haus- und Geschäftsmüll	148,72 EUR
d) Presscontainer 10m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	151,70 EUR
e) Presscontainer 20m ³ für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	172,55 EUR

zuzüglich

3. nach der Abfallmenge (dem Gewicht):

a) Entsorgung Mulden- und Presscontainer Haus- und Geschäftsmüll	145,11 EUR/Mg
b) Entsorgung Presscontainer für Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03	245,07 EUR/Mg.

(11) Für die folgenden **Sonderleistungen** sind Gebühren zu entrichten:

1. **Vorhaltegebühr für einen Wechselbehälter** Haus- und Geschäftsmüll
je Müllgroßbehälter 1.100 l 82,08 EUR/Jahr
2. Entsorgungsgebühr für einen **Laubsack** 1,00 EUR.“

b) § 7 Abs. 14 bis 15 werden wie folgt ersetzt:

„(14) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 1 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 145,11 EUR/t erhoben.

(15) Für die Anlieferung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung mit den Abfallschlüsseln 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 6 AbfS an die Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 245,07 EUR/t erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 19. November 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 3. Dezember 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin